

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ad9ead45-3ca2-3cec-b3c1-00187f538c5d>

Bibliografie

Titel	Thüringer Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Thüringer Verkaufsstättenverordnung -ThürVStVO-)
Amtliche Abkürzung	ThürVStVO
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Thüringen
Gliederungs-Nr.	2130-15

§ 13 ThürVStVO - Ladenstraßen, Flure, Hauptgänge

(1) Ladenstraßen müssen mindestens 5 m breit sein.

(2) Wände und Decken allgemein zugänglicher Flure für Kunden müssen

1. in Verkaufsstätten ohne Sprinkleranlagen feuerbeständig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
2. in Verkaufsstätten mit Sprinkleranlagen mindestens feuerhemmend sein und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Bodenbeläge in allgemein zugänglichen Fluren für Kunden müssen mindestens schwerentflammbar sein.

(3) Allgemein zugängliche Flure für Kunden müssen mindestens 2 m breit sein. Für allgemein zugängliche Flure für Kunden genügt eine Breite von 1,40 m, wenn die Flure für Verkaufsräume bestimmt sind, deren Fläche insgesamt nicht mehr als 500 qm beträgt.

(4) Hauptgänge müssen mindestens 2 m breit sein. Sie müssen auf möglichst kurzem Wege zu Ausgängen ins Freie, zu Treppenträumen notwendiger Treppen, zu allgemein zugänglichen Fluren für Kunden oder zu Ladenstraßen führen. Verkaufsstände an Hauptgängen müssen unverrückbar sein.

(5) Ladenstraßen, allgemein zugängliche Flure für Kunden und Hauptgänge dürfen innerhalb der nach den Absätzen 1, 3 und 4 erforderlichen Breiten nicht durch Einbauten oder Einrichtungen eingeengt sein.

(6) Die Anforderungen an sonstige allgemein zugängliche Flure nach [§ 34 ThürBO](#) bleiben unberührt.

